

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n	(Lichtspielgewerbe),
Professor L a n g h a m m e r	(Kunst u. Literatur),
Professor H e i n r i c h	(Volkswohlfahrt)
Frau Geheimrat R e i t z	(")

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Schlesischen Landbundes in Breslau gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Aus Deutschlands Ruhmestagen“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien niemand.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. April 1925 - Nr. 10324 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen gibt eine Darstellung aus dem Kriege 1870/71 bis zur Kaiserproklamation in Versailles . Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen erstmalig durch Urteil vom

6. März

6. März 1925 - Nr. 10005 - die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, die Beziehungen Deutschlands zu den ehemaligen Feindmächten zu gefährden. Auf erneute Vorlage des Bildstreifens auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes hat die Prüfstelle Beweis erhoben und Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Reichskommissariats für der öffentlichen Ordnung Ueberwachung vernommen. Die vernommenen Sachverständigen haben Bedenken gegen die Zulassung nicht erhoben. Auf den vor der Oberprüfstelle verlesenen Inhalt des Beweisprotokolls vom 20. April 1925 wird Bezug genommen.

Gleichwohl hat die Prüfstelle durch Urteil vom gleichen Tage - Nr. 10324 - dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten, insbesondere zu Frankreich, zu gefährden. Sie begründet ihr Verbot damit, dass in Frankreich der Hinweis auf die frühere Niederlage als verhetzend und verletzend empfunden würde. Sie besorgt weiter eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Es würden sich anlässlich der Vorführung des Bildstreifens sofort politische Gegner der früheren Zeit finden, die energischen Einspruch gegen die Vorführung erheben würden. Das liessen sich Vertreter der anderen Richtung nicht gefallen, sodass die Gefahr einer gewaltsamen und gewalttätigen Auseinandersetzung bestehe. Endlich wirke der Bildstreifen verrohend, indem er Kriegshandlungen in einzelnen Kämpfen und Gefechten dem breiten Publikum vorführe.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller
Beschwerde



Beschwerde erhoben.

Die Oberprüfstelle hat ohne nochmalige Beweis-
aufnahme durcherkant.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobe-
nen Beschwerde war stattzugeben.

Wie die Oberprüfstelle in wiederholten Ent-
scheidungen ausgeführt hat, ist eine Darstellung früherer
Epochen der preussisch- deutschen Geschichte, noch dazu
wenn sie in historischer Treue geschieht, nicht geeignet
unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

„ Auch dem deutschen Volk ist es nicht verwehrt, sich
seiner grossen Vergangenheit zu erinnern. Ein Bildstreif-
fen, der dieser Erinnerung dient, ist mangels sonstiger
Umstände noch nicht geeignet, den Verbotstatbestand der
Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen
Staaten zu erfüllen“ (Urteil vom 23. Dezember 1924, -
Nr. 583).

II. Die Prüfstelle nimmt an, dass ein Bildstreifen
wegen Ordnungsgefährdung schon dann verboten werden könne,
wenn seine Vorführung in einem Teil der Zuschauer Bei-
falls - und in einem andern Teil Missfallensäusserungen
hervorrufft. Es genügt zur Widerlegung dieser Auffassung,
die mit der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle
in offenem Widerspruch steht, auf die Entscheidungen vom
24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923 und 23. Dezember
1924 - Nr. 77, 17, 49 und 583 zu verweisen. Danach steht
die Oberprüfstelle auf dem Standpunkt, dass die Möglich-
keit einer nur vorübergehenden Störung als eine Gefähr-
dung

dung der öffentlichen Ordnung nicht angesehen werden kann. Ihr vorzubeugen und sie zu beseitigen, ist Aufgabe der Polizeibehörden.

III. Ebenso abwegig ist die Auffassung der Prüf-
stelle, dass die Darstellung kriegerischer Ereignisse
schlechthin geeignet sei, verrohend zu wirken. Ein Bild-
streifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, ver-
rohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht,
dass durch seine Vorführung auf das Gefühlsleben des
normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend ein-
gewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einem Masse
geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das
Böse schwindet und die Lust zu gleichem Tun entfacht
wird. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film- Ober-
prüfstelle ist diese Voraussetzung nicht schon dann er-
füllt, wenn eintobjektiv rohe Handlung dargestellt wird;
die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass
die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wir-
kung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zu-
schauer auszulösen.


Wie die Oberprüfstelle in ihrem Urteil vom 13.
November 1924 - Nr. 530 - festgestellt hat, ist eine Dar-
stellung kriegerischer Ereignisse höchstens geeignet, ab-
schreckend zu wirken, nicht aber dazu angetan, die im
Menschen schlummernden rohen Instinkte zu wecken oder
zu verstärken. Damit entfallen aber die subjektiven
Voraussetzungen des gesetzlichen Verbotsgrundes der ver-
rohenden Wirkung.

IV. Bei dem Fortfall sämtlicher Verbotsgründe kann
dem Bildstreifen die Zulassung zur öffentlichen Vorfüh-
rung

rung, gegen die Sachverständige berufener Behörden Einwendungen nicht erhoben haben, länger nicht verwehrt werden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss §§ 1 Abs.2, 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923 gebührenfrei zu erlassen ist.

Beglaubigt:



Dieter

Regierungsinspektor.

Veeger

